

Smartgeräte-Ordnung der Jörg-Immendorff – Schule

Nachfolgende Ordnung gilt für die Benutzung von eigenen und geliehenen Smartgeräten (z. B. Smartphone, Smartwatch oder Smartspeaker).

Diese Ordnung gilt für alle schulischen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Schule. Smartgeräte sollen verantwortungsbewusst und sinnvoll im Unterricht eingesetzt werden.

Lehrkräfte können die digitalen Geräte zur Förderung der Medienkompetenz in ihrem Unterricht einsetzen. Schüler:innen nehmen an einem Kurs Medienkompetenz teil, bevor sie die Smartgeräte nutzen dürfen.

Die Nutzung der digitalen Geräte ist nur unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung zulässig.

§ 1

Alle digitalen Geräte sind während der gesamten Unterrichtszeit der Schüler:innen und auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet und werden außer Sichtweite sicher verwahrt.

Erfolgen Toilettengänge während des Unterrichts, wird das Smartphone vorher auf den im Klassenraum vereinbarten Platz gelegt. Bei Klassenarbeiten oder Tests können die Geräte vorher eingesammelt werden.

Lehrkräfte sind berechtigt, die Einhaltung der Smartgeräte-Ordnung stichprobenhaft zu kontrollieren.

Ausnahmen von § 1 gelten:

- während einer Klassenfahrt oder eines Schulausfluges. Hier können abweichende Regeln beschlossen werden.
- wenn eine Lehrkraft die Geräte in ihren Unterricht integrieren möchte. Dann kann die Nutzung freigegeben werden. In dieser Zeit ist die Nutzung nur für schulische Zwecke gestattet. Die private Nutzung ist nicht gestattet. Die Schüler:innen gehen sorgsam mit den Geräten und Daten um.

§ 2

Es ist verboten, Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstige personenbezogene Daten zu erstellen und zu verarbeiten.

Lehrkräfte und betroffene Personen können die Nutzung ausdrücklich erlauben.

Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen mit dem Gerät sind verboten. Sie können zu einem Nutzungsverbot, sonstigen Maßnahmen und einer Anzeige führen.

Die Schüler:innen verpflichten sich, keine rechtswidrigen Bilder, Videos oder Texte auf die Smartgeräte zu laden oder zu versenden.

§ 3

Verstößt eine Schülerin oder ein Schüler gegen § 1 oder § 2, wird das Gerät durch die Lehrkraft eingezogen. Hierfür schaltet die Schülerin oder der Schüler das Gerät aus und übergibt es der Lehrkraft. Nach Schulschluss wird das Gerät ausgehändigt.

Bei Verstößen gegen die Smartgeräte-Ordnung kann die Lehrkraft je nach Vergehen pädagogische Maßnahmen ergreifen.

Nutzt eine Schülerin oder ein Schüler das Gerät während einer Klassenarbeit regelwidrig, gilt dies als Täuschungsversuch. Die Arbeit oder der Test wird abgenommen und mit ungenügend bewertet.

Besteht ein konkreter Verdacht, dass sich rechtswidrige Bilder, Videos oder Texte auf dem Gerät einer Schülerin oder eines Schülers befinden, ist die Lehrkraft berechtigt, das Gerät einzuziehen.

Es darf an die Schulleitung weitergegeben werden.

In besonders schwerwiegenden Fällen kann auch ein Schulverweis ausgesprochen werden.

Die Schule informiert Eltern, die Polizei und sonstige Behörden (z. B. Jugendamt).

Sie empfiehlt der Polizei die Durchsuchung des Smartgerätes nach rechtswidrigen Inhalten.

§ 4

Die Lehrkraft haftet für abgegebene Smartgeräte nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Lehrkraft hat nicht das Recht, in die Inhalte des Gerätes ohne Einwilligung einzusehen.

Bei einem konkreten Verdacht auf rechtswidrige Inhalte kann die Lehrkraft alle erforderlichen Schritte wie in § 3 beschrieben einleiten.

Erklärung

Ich/wir habe/n die Smartgeräte Ordnung gelesen und bin/sind einverstanden.

Datum, Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten